

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an

Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

per Mail: andrea.nahles@bundestag.de

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 08.11.2015

SGB-XII-Änderungsgesetz – Aufwendungen für Heizung künftig nicht mehr abzugsfähig bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

derzeit erarbeitet Ihr Ministerium einen Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz, das Mitte nächsten Jahres verabschiedet werden und zum 01.01.2017 in Kraft treten soll. Eines der Kernstücke des Bundesteilhabegesetzes wird die Reform der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei Bezug sog. Fachleistungen sein (derzeit Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach dem Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII). Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf, die auf diese Leistungen angewiesen sind, erwarten ohne Wenn und Aber die vollständige Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Hierzu wurde Ihnen erst vor wenigen Tagen eine Petition mit mittlerweile annähernd 300.000 Unterschriften überreicht. Darüber hinaus lassen die abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands keinen anderen Schluss zu.

Parallel zu diesen Aktivitäten hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XII erarbeitet und dem Bundesrat zwecks Zustimmung zugesandt (siehe [Bundesratsdrucksache 344/15¹](#)). Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf aus Ihrem Hause stammt. Unter anderem wird darin ausgeführt:

Zu Nummer 18 (§ 85 SGB XII)

Zu Buchstabe a

[...] Außerdem ermöglicht die Änderung auch die Klärung einer Auslegungsfrage: In § 35 SGB XII wird unterschieden zwischen Bedarfen für Unterkunft nach den Absätzen 1 bis 3 und Bedarfen für Heizung nach Absatz 4. Soweit sich ein Regelungsinhalt auf

¹ <http://tinyurl.com/q87u52b>

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezieht (Bruttowarmmiete), sind beide Aufwendungen zu benennen (so in der Überschrift von § 35 SGB XII und in § 42 Nummer 4 SGB XII in den sich jeweils aus diesem Gesetzentwurf ergebenden Fassungen.

Damit werden künftig zugleich Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25.4.2013, B 8 SO 8/12 R) bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII entstehen. Damit sind künftig Aufwendungen für Heizung nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu berücksichtigen.

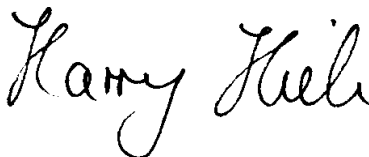
Der Bundesrat äußerte zwar in seiner Sitzung vom 25.09.2015 zu anderen Artikeln Änderungswünsche, nicht jedoch zum oben genannten, sodass davon auszugehen ist, dass diesbezüglich der Regierungsentwurf unverändert mit der Regierungsmehrheit beschlossen wird. Die Änderung träte dann zum 01.01.2016 in Kraft – ein ganzes Jahr vor dem Bundesteilhabegesetz!

Unverhohlen versucht die Bundesregierung das Bundessozialgerichtsurteil zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Heizung auszuhebeln. Aufwendungen, die gerade bei mobilitätseingeschränkten Menschen und im speziellen bei Menschen mit Assistenzbedarf besonders hoch sind, da diese aufgrund ihres Bewegungsmangels verstärkt heizen müssen. Statt diese Menschen schnellstmöglich mit dem Bundesteilhabegesetz aus der Einkommens- und Vermögensanrechnung herauszuführen, will die Bundesregierung jetzt noch tiefer in das Portemonnaie der Betroffenen greifen! Das Vorgehen der Bundesregierung steht hochgradig im Widerspruch zu den Zielen, die mit dem Bundesteilhabegesetz verfolgt werden.

Stoppen Sie diese unsägliche SGB-XII-Änderung und setzen Sie sich stattdessen für ein rasches Inkrafttreten eines guten Bundesteilhabegesetzes möglichst noch vor dem 01.01.2017 ein. Das würde allen Betroffenen unmissverständlich zeigen, dass Sie es tatsächlich ernst meinen mit der Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit von Fachleistungen.

Ihrer Antwort sehen wir dringendst entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb